

in einer neuen Fassung beschlossen wurde.<sup>18</sup> Es entspricht der Funktion der Volkskammer als oberstes Organ der Staatsmacht daß sie ihre Tätigkeit selbst leitet. Die Volkskammer arbeitet nach langfristigen Arbeitsplänen, die vom Politbüro des Zentralkomitees der SED bestätigt und vom Präsidium der Volkskammer beschlossen werden.

*Eine grundlegende Form zur Erfüllung der Funktion und der Aufgaben der Volkskammer sind ihre Tagungen. In den Tagungen wird die der Volkskammer nach der Verfassung obliegende ausschließliche Kompetenz wahrgenommen.*

In den Tagungen der Volkskammer werden

- die Gesetze verabschiedet und Beschlüsse gefaßt sowie Gesetze und Beschlüsse verändert oder aufgehoben;
- die Vorsitzenden und Mitglieder der durch die Volkskammer zu bildenden Organe gewählt oder abberufen und über das Nachrücken von Nachfolgekandidaten beschlossen;
- die Tagesordnung der Plenartagungen bestimmt und notwendige Entscheidungen zum Ablauf der Tagungen getroffen;
- Beschlüsse über den Verteidigungszustand gefaßt;
- — über die Durchführung von Volksabstimmungen beschlossen;
- Staatsverträge sowie andere völkerrechtliche Verträge bestätigt bzw. gekündigt;
- erforderlichenfalls ein Beschluß über die vorfristige Auflösung der Volkskammer gefaßt;
- über die Aufhebung der Immunität von Abgeordneten entschieden;
- Verfassungsänderungen beschlossen, die der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gewählten Abgeordneten bedürfen.

Die Tagungen der Volkskammer sind auf die Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und damit auf die Interessen der gesamten Gesellschaft gerichtet. In der Kollektivität der höchsten Volksvertretung, der Einmütigkeit und Geschlossenheit ihrer Entscheidungen und ihres praktischen Wirkens widerspiegeln sich die Führung durch die Arbeiterklasse und ihr Bündnis mit allen demokratischen Kräften des Volkes. Dies ist die sichere Gewähr für eine schnelle und richtige Lösung der zu entscheidenden Probleme und für eine reale Einschätzung der Lage, um alle gesellschaftlichen Potenzen zielgerichtet zur Wirkung zu bringen.

In den Tagungen der Volkskammer kann nur über Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung verhandelt werden, wobei die Tagung auf Antrag eine Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung beschließen kann (§ 10 GeschOVK). Zu jeder Gesetzesvorlage gibt der Einreicher auf der Tagung eine ausführliche Begründung — in der Regel erfolgt das durch den Vorsitzenden des Ministerrates oder einen von ihm beauftragten Vertreter der Regierung — und tragen Fraktionen und Ausschüsse der Volkskammer ihre Stellungnahmen vor. Dadurch wird eine gründliche und sachkundige Beratung der Gesetzentwürfe gewährleistet. Wichtige Bedingungen dafür sind die rechtzeitige und gründliche Information der Abgeordne-

te Vgl. Geschäftsordnung der Volkskammer der DDR vom 7.10.1974, GBl. I S. 469 (im folgenden GeschOVK).